

# Satzung des Vereins

## „Freundeskreis Oberland-Gymnasium Seifhennersdorf e.V.“

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Oberland-Gymnasium Seifhennersdorf“ und hat seinen Sitz in Seifhennersdorf. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zittau eingetragen werden und die Bezeichnung "Freundeskreis Oberland-Gymnasium Seifhennersdorf e.V." tragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Beziehung zwischen Schule und Öffentlichkeit sowie zwischen den derzeitigen und früheren Lehrern und Schülern des Gymnasiums bzw. der ehemaligen beruflichen Schule mit dem Ziel, die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen und die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften zu fördern, sowie die dafür erforderlichen Mittel zur Realisierung der vorstehenden Aufgaben bereitzustellen. Der Verein ist sowohl in politischer, als auch in religiöser Hinsicht neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied dieses Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und bis zur Volljährigkeit die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erbringen. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten durch den Vorstand bei Einstimmigkeit ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliedsversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden vom Gesamtvorstand mit Dreiviertelmehrheit festgelegt. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliedsversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Vorstand im Sinne §26 BGB ist der Vorsitzende und Stellvertreter. Sie sind zur Vertretung des Vereins jeweils allein berechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) bis zu 2 Beisitzern

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte mit dem Vorsitzenden oder Stellvertreter anwesend ist.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und berät sich mit dem erweiterten Vorstand in allen Angelegenheiten. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliedsversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes und Vorlage der Jahresplanung
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

## **§ 10 Wahl des Vorstands/erweiterten Vorstandes**

Der Vorstand/erweiterten Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist statthaft.

## **§ 11 Gesamtvorstandssitzungen**

Der Vorstand/erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertreter einberufen wurden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen Antrag schriftlich, unter Angabe der Gründe, einbringt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 13 Protokollierung**

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Überprüfung hat jährlich zu erfolgen. Das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit herbeizuführen. Das Vereinsvermögen fällt an das Oberland-Gymnasium Seifhennersdorf und darf nur zur Unterstützung der außenunterrichtlichen Arbeit verwendet werden.

Vorstehende Satzung wurde am 22.11.1993 in Seifhennersdorf von der Gründungsversammlung beschlossen.

Änderung vom 18.11.2005

(Namensänderung: „Freundeskreis Gymnasium Seifhennersdorf e.V.“ in „Freundeskreis Oberland-Gymnasium Seifhennersdorf e.V.“)